

Gemeinde Walchwil



# Richtlinien für Schulverlegungen





Das Schulrektorat Walchwil, gestützt auf Ziffer 1.18 des Funktionendiagramms der Schule Walchwil, beschliesst:

## Richtlinien für Schulverlegungen

### 1. Zweck der Schulverlegung

Mit der Schulverlegung werden die Unterrichtsinhalte in einer anderen Region durchgeführt. Dabei werden die folgenden Ziele angestrebt:

Die Kinder und Jugendlichen sollen das Zusammenleben in der Klassengemeinschaft üben. Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind zentrale Themen.

In der Schulverlegung werden stufengemässe Unterrichtsthemen umgesetzt.

Die Anwendung der französischen Landessprache soll gefördert werden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen die unterschiedlichen Regionen in der Schweiz besser kennen lernen (Förderung des Bezugs zur Heimat, Regionen - Bräuche - Kulturen).

### 2. Organisation

In den folgenden Stufen bzw. Klassen finden Schulverlegungen wie folgt statt:

Stufe	Ort	Fokus
3. oder 4. Primarklasse	Kurze Schulverlegung (2-3 Tage) in Hospenthal gemäss M&U-Thema oder den Unterrichtszielen in einem anderen Fach	M&U oder Deutsch

Stufe	Ort	Fokus
5. oder 6. Primarklasse	Schulverlegung (3-5 Tage) in Hospental gemäss M&U-Thema oder den Unterrichtszielen in einem anderen Fach	Schweizer Geschich- te (M&U), Geografie, Mathematik oder Deutsch
1. oder 2. Oberstufe	Schulverlegung (1 Woche) in der französisch- sprachigen Schweiz	Sprachaufenthalt und kultureller Austausch
3. Oberstufe	Abschlusslager (1 Woche) Ort in der Scheiz frei wählbar	

Die Schulverlegungen sind in der Regel mit der Parallelklasse zusammen durchzuführen.

Die Schulreise wird während der ganzwöchigen Schulverlegung durchgeführt.

Während der Schulverlegung ist ein vorbereitetes Thema zu bearbeiten. Bei einer ganzwöchigen Schulverlegung ist in der 5. / 6. Primarklasse und in der 1. und 2. Oberstufe an mind. 4 Halbtagen zu einem gewählten Thema (ohne Sport) zu arbeiten, in der 3. Oberstufe an mind. 3 Halbtagen.

Sofern dies möglich ist, sollen die finanziellen Möglichkeiten von Jugend + Sport genutzt werden.

### **3. Vorbereitung und Durchführung der Schulverlegung**

Die Klassenlehrperson leitet die Schulverlegung.

Es ist mind. eine Begleitperson mitzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass beide Geschlechter vertreten sind. Andere Lehrpersonen der Schule Walchwil können teilnehmen: Sie werden entsprechend ihrem Einsatz entschädigt und die Stellvertretungskosten übernimmt die Schule. Die Stellvertretung muss jedoch gesichert sein.

Die Lagerorte und -unterkünfte sind zu rekognoszieren. Dasselbe gilt auch für Ausflüge, Wanderungen oder spezielle Veranstaltungen, die während der Schulverlegung durchgeführt werden. Die Rekognoszierung findet ausserhalb der Schulstunden statt. Die Rekognoszierungskosten übernimmt die Schule.

Die Eltern sind mit der Eingabe des definitiven Programms über Ziele, Finanzen und Zeitpunkt der Schulverlegung zu orientieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Organisation der Schulverlegung mit einzubeziehen und müssen einen Teil der Vorbereitungen übernehmen.

Es gelten die normalen Regeln des Schulalltags. Die Lagerregeln werden mit den Schülerinnen und Schülern vorbesprochen. Diese werden von den Eltern eingesehen.

#### **4. Gesuche**

Gesuche für eine Schulverlegung sind mit Zielsetzung, Ort, Begleitpersonen und Budget spätestens 2 Monate vor Beginn an die Schulleitung zu richten.

Das definitive Programm ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schulverlegung an die Schulleitung einzureichen.

Die Schulleitung bewilligt Schulverlegungen.

#### **5. Finanzen<sup>1)</sup>**

Die Eltern und die Gemeinde beteiligen sich angemessen an den Kosten. Der Elternbeitrag darf bei einer ganzwöchigen Schulverlegung Fr. 80.00 in der Primarstufe und Fr. 120.00 in der Oberstufe pro Kind nicht übersteigen.

Lehrpersonen werden mit Fr. 50.00 pro Halbtage ohne Unterrichtstätigkeit entschädigt.

---

<sup>1)</sup>geändert am 22. Juni 2020 (GRB Nr. 201/2020), in Kraft ab 22. Juni 2020

Externe Begleitpersonen können zu ihrer EO- oder J&S-Vergütung von der Schule Walchwil täglich bis maximal Fr. 200.00 entschädigt werden. Personen, die bei der Gemeinde angestellt sind, können eine Schulverlegung begleiten. Sie brauchen dafür das Einverständnis des Vorgesetzten. Sie haben die Möglichkeit, während dieser Zeit unbezahlten Urlaub zu nehmen oder können Überstunden kompensieren. Bei einem unbezahlten Urlaub werden ihnen bis max. Fr. 200.00 pro Tag vergütet, bei einer Kompensation erfolgt keine Entschädigung.

## **6. Disziplinar massnahmen**

Wenn aus triftigen Gründen disziplinarische Massnahmen (z.B. Nichtteilnahme oder Ausschluss aus der Schulverlegung) angeordnet werden, müssen Eltern, Schulleitung und Rektorat vorgängig orientiert werden.

## **7. Verpflichtung der Teilnahme am Lager**

Die Schulverlegungen finden während der Schulzeit statt und sind für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

In Ausnahmefällen können Dispensationen von der Schulleitung bewilligt werden. Gesuche sind rechtzeitig einzureichen.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Lager teil, wird er oder sie den Unterricht in einer andern Klasse besuchen. Es kann auch eine Arbeit in einer sozialen oder gemeinnützigen Institution organisiert werden.

## **8. Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse (Unfälle usw.) während der Schulverlegung sind der Schulleitung und dem Rektorat unverzüglich zu melden. Das Rektorat informiert anschliessend den Schulpräsidenten/die Schulpräsidentin.

## **9. Bericht über die Schulverlegung**

Nach der Schulverlegung ist der Schulleitung, dem Rektorat und dem Gemeinderat ein kurzer Schlussbericht einzureichen. Er enthält Angaben über die Zielerfüllung, Eignung des Lagerortes, das Programm, besondere Vorkommnisse und die Abrechnung.

Walchwil, 01. Dezember 2014

Schulrektorat Walchwil

In Kraft ab 1. Januar 2015

<sup>1)</sup>geändert am 22. Juni 2020 (GRB Nr. 201/2020), in Kraft ab 22. Juni 2020



Gemeinde Walchwil  
Postfach, CH-6318 Walchwil  
[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)

